

Mai 2014

**Empfehlungen
zur „Vermittlung anderer Hilfen“
als neue Aufgabe der
örtlichen Betreuungsbehörde**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	3
II. Die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen	4
III. Konkrete Schritte im Hinblick auf die „Vermittlung anderer Hilfen“	5
IV. Verfahrens- und Fallverantwortung bei der „Vermittlung anderer Hilfen“	6
V. Ausblick	7
 Anlage	
Allgemeine Hilfestellung für die örtliche Betreuungsbehörde zur „Vermittlung anderer Hilfen“ durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen für Menschen mit betreuungsrelevanten Einschränkungen und vorhandenen Kompetenzen	8

§ 4 Betreuungsbehördengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (§ 4 BtBG n. F.):

(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.

(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

(3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.

I. Einführung

Die Empfehlungen verstehen sich als Arbeits- und Organisationshilfe für örtliche Betreuungsbehörden bei der Umsetzung der mit § 4 BtBG n. F. verbundenen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde.

Sie wollen

- kurz in das Thema einführen,
- die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen bestimmen,
- die konkreten Schritte im Hinblick auf die Verfahrens- und Fallverantwortung für die „Vermittlung anderer Hilfen“ verdeutlichen,
- eine allgemeine tabellarische Hilfestellung zur Erschließung von „anderen Hilfen“ nach Aufgabenkreisen und Bedarfen anbieten und
- vor dem Hintergrund der noch fehlenden Umsetzungserfahrungen eine Prognose wagen.

Dem Betreuungsrecht (§ 1896 BGB) liegt der Erforderlichkeitsgrundsatz zu Grunde, welcher sich durch das gesamte Betreuungsrecht zieht und auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten ist.

Die in § 4 Abs. 1 und 2 BtBG neu aufgenommenen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde sind:

- a) die *Information* über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge sowie *Beratung* über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge (§ 4 Abs. 1 BtBG n. F.) sowie
- b) die – über die im Punkt a) genannte Beratung hinausgehende – *Pflicht zur gezielten Vermittlung anderer Hilfen* (§ 4 Abs. 2 BtBG n. F.), wenn sich im konkreten Einzelfall ein Betreuungsbedarf abzeichnet, und
- c) der *obligatorische Sozialbericht* (§ 8 Abs. 1 BtBG n. F. i. V. m. § 279 Abs. 2 FamFG).

Durch die Einbindung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht in jedem Einzelfall trägt die Betreuungsbehörde zur Prüfung der tatsächlichen Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung bei. Werden in diesem Zusammenhang betreuungsvermeidende Hilfebedarfe deutlich, konkretisiert die Betreuungsbehörde die Art der Unterstützungsleistungen und vermittelt über die Einschaltung der vor Ort zuständigen sozialen Sicherungssysteme die geeigneten Hilfen und vermeidet so gegebenenfalls die Einrichtung der rechtlichen Betreuung in Form der rechtlichen Stellvertretung.

Die örtliche Betreuungsbehörde leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion.

Unter dem Begriff „andere Hilfen“ verstehen die örtlichen Betreuungsbehörden alle am individuellen Bedarf orientierten Ansprüche und Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Öffentliche Fürsorge), privatrechtliche Hilfen (z. B. Auftrag und Vollmacht für eine Vertrauensperson, Anwalt) sowie die Aktivierung von Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe beziehungsweise des Umfeldes.

Vor dem Hintergrund der ab 1.7.2014 neu geforderten 100 %-igen Beteiligung der Betreuungsbehörden an den Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist für die örtliche Betreuungsbehörde von einem Mehraufwand für Arbeitszeit und Personalressourcen auszugehen. Je nach Aufstellung der Kommune im Allgemeinen und der Betreuungsbehörde im Besonderen sowie der bereits zuvor erfolgenden Einbeziehung in die Erstverfahren im Rahmen der Sachverhaltsberichterstattung werden der zu erwartende Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten sehr unterschiedlich ausfallen, in der Summe aber erheblich sein.

II. Die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen

Durch das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ erfährt die örtliche Betreuungsbehörde eine Aufwertung als Fachbehörde. Sie leistet in Erfüllung ihrer neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem „obligatorischen Sozialbericht“ und dem Auftrag zur „Vermittlung anderer Hilfen“ gemäß § 4 BtBG n. F. einen erheblichen Beitrag für die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (§ 1896 BGB). Weiter hilft sie dabei, einen größtmöglichen Schutz hinsichtlich Selbstbestimmung und Autonomie – im Sinne eines staatlich organisierten Erwachsenenschutzes – für die betroffene Person zu gewährleisten.

Die hervorgehobene Stellung der Betreuungsbehörde in den betreuungsgerichtlichen Verfahren verdeutlicht, dass diese Aufgaben als hoheitliche Behördenaufgaben zu sehen und in der Regel nicht an andere Anbieter zu delegieren sind. Dies spiegelt sich auch in der bestehenden Organisation und Praxis der örtlichen Betreuungsbehörden wieder.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Aufgaben weist die Verortung der rechtlichen Betreuung im Zivilrecht den örtlichen Betreuungsbehörden die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu. Der Schnittstelle zum Sozialrecht muss insbesondere durch Vernetzung, gegenseitige Information und enge Zusammenarbeit vor Ort begegnet werden. Für die konstruktive Umsetzung dieser Prozesse sind gute Kontakte der Betreuungsbehörde zu den Sozialleistungsträgern und -erbringern im eigenen Zuständigkeitsgebiet unverzichtbar.

Die Bereitstellung, Bearbeitung und Leistung der notwendigen anderen Hilfen wird ausschließlich von den hierfür gesetzlich zuständigen Stellen und Diensten oder durch institutionsfreie Unterstützung geleistet. Diese tragen auch die Fallverantwortung. Die Schaffung von Doppelstrukturen ist zu vermeiden. Der örtlichen Betreuungsbehörde obliegt mit der „Vermittlung anderer Hilfen“ lediglich eine Verfahrensverantwortung. Die Betreuungsbehörde muss den betroffenen Menschen informieren und sich nach seinen Wünschen richten.

Gegen den freien Willen des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde nicht tätig werden. Die Aufgabe erfordert das Einverständnis der betroffenen Person und die Beachtung der Datenschutzgesetze. Lediglich gravierende Handlungszwänge in Not- und Gefahrensituationen können zum Schutz eines Menschen Hilfen auch unabhängig von einem evtl. noch freien Willen oder den geäußerten Wünschen notwendig machen.

Die Beratung und Vermittlung sind im Einzelfall durch die Betreuungsbehörde zu dokumentieren, mögliche betreuungsvermeidende Hilfen im Sozialbericht aufzuführen.

Die Betreuungsbehörde hat weder eine Kontrollfunktion gegenüber dem betroffenen Menschen noch eine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Trägern. Auch findet kein individuelles Fallmanagement statt. Dies obliegt den zuständigen Leistungsträgern.

Im Zusammenhang mit § 4 BtBG wird sich die Betreuungsbehörde zukünftig wie folgt nach außen präsentieren:

- kommunale Dienstleisterin für Personen, die bei Anhaltspunkten für einen betreuungsrechtlichen Bedarf Beratung benötigen einschl. Vermittlung anderer, Betreuung vermeidender Hilfen,
- kommunale Dienstleisterin im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe (Information, Beteiligung, Sozialbericht etc.),
- kommunale Dienstleisterin zu allgemeinen Fragen der rechtlichen Vorsorge (Vollmachten, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung),
- kommunale Fachberatungsstelle für Dritte zu allgemeinen Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge.

Eine Hilfestellung bezüglich der Abgrenzung zum Sozialrecht leistet die Handreichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie den Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten.

III. Konkrete Schritte im Hinblick auf die „Vermittlung anderer Hilfen“

Die Wahrnehmung der Aufgabe der „Vermittlung anderer Hilfen“ kann:

1. vor einem Betreuungsverfahren, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen betreuungsrechtlichen Bedarf bestehen, und
2. während eines Betreuungsverfahrens sowie vor einer Betreuerbestellung geschehen.

Zu ihrer Realisierung sind im Rahmen der Netzwerkarbeit notwendige Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialleistungsträgern (SGB II bzw. XII) sowie den externen Sozialleistungsträgern erforderlich.

Zu 1. Vermittlung anderer Hilfen vor einem Betreuungsverfahren

Grundsätzlich wird ein Betreuungsverfahren durch Eigenantrag eines Betroffenen oder durch eine Betreuungsanregung beim Betreuungsgericht eröffnet. Oftmals werden bereits vor dem Betreuungsverfahren konkrete Notlagen an die örtliche Betreuungsbehörde herangetragen und beschrieben. Dieses geschieht in der Regel durch:

- die persönliche Vorsprache der betroffenen Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld,
- eine schriftliche Eingabe (z. B. Brief, E-Mail) der betroffenen Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld,
- einen Anruf durch die betroffene Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld sowie durch Fachpersonal aus beispielsweise Pflege, Sozialarbeit, Grundsicherung.

Sollte sich nach erster fachlicher Einschätzung ein relevanter betreuungsrechtlicher Handlungsbedarf abzeichnen, der nicht komplett durch andere (soziale) Hilfen abgedeckt werden kann, ergeben sich für die örtliche Betreuungsbehörde folgende Optionen:

- Hinwirken auf die Betreuungsanregung durch Dritte beim Betreuungsgericht,
- Hinwirken auf die Betreuungsbeantragung, insbesondere bei erheblich Körperbehinderten (§ 1896 Abs. 1 S. 3 BGB) beziehungsweise bei Eltern von noch nicht volljährigen, behinderten jungen Menschen (§ 1908a BGB),
- Erstellung einer schriftlichen Mitteilung nach § 7 BtBG, um auf eine betreuungsrelevante Situation aufmerksam zu machen und das betreuungsgerichtliche Verfahren anzuregen.

Für die Betreuungsbehörde besteht bereits vor dem betreuungsgerichtlichen Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung die Pflicht zur Abklärung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall und der Vermittlung des hilfebedürftigen Menschen an die zuständigen sozialen Sicherungssysteme. Mit Blick auf das neue Gesetz muss beobachtet werden, ob sich die mit dem § 4 BtBG n. F. verbundenen neuen Aufgaben tatsächlich betreuungsvermeidend auswirken. Von einer Reduzierung der Aufgabenkreise auf das unabdingbar notwendige Maß wird ausgegangen.

Zu 2. Vermittlung anderer Hilfen während eines Betreuungsverfahrens beziehungsweise vor einer Betreuerbestellung

Bei Beauftragung der Betreuungsbehörde im Rahmen des § 8 BtBG zur Sachverhaltsfeststellung kann sich die Pflicht zur Vermittlung anderer Hilfen im Sinne des § 4 Abs. 2 BtBG auf Grund der festgestellten konkreten Bedarfssituation, Dringlichkeit und Fallgestaltung vor, während oder nach der betreuungsbehördlichen Sachverhaltsberichterstattung ergeben.

Eine adäquate und an den kognitiven Möglichkeiten des Betroffenen orientierte Beratung im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe ist Standard für die Arbeit der Betreuungsbehörde. Die Vermittlungsergebnisse beziehungsweise -bemühungen sind in die Sachverhaltsberichterstattung aufzunehmen und dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

IV. Verfahrens- und Fallverantwortung bei der „Vermittlung anderer Hilfen“

Bei der Umsetzung der betreuungsbehördlichen Pflichtaufgabe der „Vermittlung anderer Hilfen“ obliegt der Betreuungsbehörde eine Verfahrensverantwortung. Sie macht auf gegebenenfalls passende Ansprüche und Hilfen aufmerksam und unterstützt den betroffenen Menschen beim Zugang zu diesen. Hierzu gehören auch die Unterstützung bei der Erstellung einer Vollmacht, die Abklärung von Zuständigkeiten sowie die Vereinbarung und gegebenenfalls gemeinsame Terminierung von und mit Fachdiensten. Weiter macht die Behörde auf adäquate Selbsthilfemöglichkeiten aufmerksam, wie die Beauftragung eines Anwaltes mit den hierfür relevanten Möglichkeiten der Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

Die konkrete Vermittlung der örtlichen Betreuungsbehörde an einen Sozialleistungsträger führt bei diesem zur Fallverantwortung.

Der betroffene Mensch ist von Seiten der Betreuungsbehörde und der im Rahmen der „Vermittlung anderer Hilfen“ eingeschalteten Dienste darin zu unterstützen, die notwendigen Antragstellungen selbst vorzunehmen.

Die Maßnahmen sind im Betreuungsvorgang zu dokumentieren.

Auch mit Blick auf die unterschiedliche Verfahrens- und Fallverantwortung ist auf die Bedeutung einer guten Netzwerkarbeit zu den sozialen Sicherungssystemen an sich und zu den Mitarbeitern in der eigenen Kommune im Besonderen hinzuweisen. Schnittstellendiskussionen und Absprachen ermöglichen eine Verbindlichkeit zu Gunsten des betroffenen Menschen (z. B. Bekanntgabe einer Notlage, Bekanntwerden eines Hilfebedarfs, Erfüllung von Fristen, Einsetzen

der Sozialhilfe beziehungsweise rückwirkende Zahlung von Sozialleistungen, kein Vorhalt eines Fristversäumnisses oder fehlender Mitwirkung), schaffen durch Vereinfachung der Zusammenarbeit Synergieeffekte und ermöglichen der zuständigen „SGB-Behörde“, schnell, helfend, beratend und unterstützend im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (z. B. SGB XII) tätig zu werden. Darüber hinaus kann das Wissen um die Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung und der damit verbundene Vorrang „anderer Hilfen“ sinnvoll in die Vertragsgestaltung und Leistungsüberprüfung von delegierten kommunalen Aufgaben und freiwilligen Leistungen einfließen.

V. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die mit § 4 Abs. 1 und 2 BtBG n. F. verbundenen neuen Aufgaben der „Vermittlung anderer Hilfen“ durch die örtliche Betreuungsbehörde die Einrichtung neuer rechtlicher Betreuungen erübrigen wird. Gerechnet wird mit der Konkretisierung von Aufgabenkreisen und deren Reduzierung auf das im konkreten Einzelfall unabdingbar notwendige Maß. Für die örtlichen Betreuungsbehörden wird hinsichtlich der „Vermittlung anderer Hilfen“ mit einem durchschnittlichen zeitlichen Mehraufwand von mindestens 1 Stunde pro Vermittlungsfall gerechnet, der sich in der Personal- und Sachausstattung der Kommune niederschlagen wird. Es handelt sich dabei um eine gemittelte Schätzung aufgrund von Erfahrungen. Die tatsächlichen Auswirkungen vor Ort sind je nach Ausgangslage und bisheriger Praxis unterschiedlich.

Anlage: Allgemeine Hilfestellung für die örtliche Betreuungsbehörde zur „Vermittlung anderer Hilfen“ durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen für Menschen mit betreuungsrelevanten Einschränkungen und vorhandenen Kompetenzen

Anmerkung: Neben den Hilfen durch das soziale Sicherungssystem und privatrechtlichen Hilfen sind individuelle Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe sowie durch das soziale Umfeld zu berücksichtigen.

„Andere Hilfen“ / Ermittlung von Bedarfen und bedarfsgerechten Hilfen durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen			
Betreuungsrelevante Aufgaben (Stichworte)	Bedarfe/Rechte v. a. Hilfen angewiesenen Menschen	Soziale Sicherungssysteme (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Fürsorge)	Privatrechtliche Hilfen
Alle Angelegenheiten	• Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit nicht möglich • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Erstellung einer qualifizierten Vollmacht		
Aufenthaltsbestimmung	• Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit nicht möglich • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Bevollmächtigung möglich		
Gesundheitsfürsorge	Medizinische Behandlung/Rehabilitation	• Quartierssozialarbeit • Sozialpsychiatrischer Dienst • Pflegeberatung • Pflegestützpunkte der Pflegekasse und der Kommune • Ambulantes betreutes Wohnen nach SGB XII und andere Eingliederungshilfen • Kliniksozialarbeit	• Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB V und XI) • Unabhängige Patientenberatungsstelle • Patientenverfügung inkl. Vollmacht
Angelegenheiten bei sozialen Leistungsträgern	Materielle Sicherheit	• Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII • Z.B. Wohn- und Teilhabegesetz • Unterstützende Dienstleistungen der Sozialleistungsträger: Sozialhilfe, Rente, Kranken- bzw. Pflegeversicherung etc. nach den Bestimmungen des SGB I (z. B. § 11 Persönliche Hilfe, § 13 Aufklärungspflicht; § 14 Beratungspflicht, § 16 Weiterleitungspflicht)	• Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB V und XI sowie II, III und XII)

Behörden-angelegenheiten		• § 15 SGB X (Bestellung eines Vertreters von Amts wegen) • Quartierssozialarbeit, auch hinsichtlich Regelung im SGB I • Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII • Unterstützende Dienstleistungen der Sozialhilfeträger: Sozialhilfe, Rente, Kranken- bzw. Pflegeversicherung etc. nach den Bestimmungen des SGB I (z. B. § 11 Persönliche Hilfe, § 13 Aufklärungspflicht, § 14 Beratungspflicht, § 16 Weiterleitungspflicht) • Bewährungshilfe Justiz etc.	• Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB XII und II, III)
Vermögenssorge und Regelung der finanziellen Angelegenheiten		• Schuldnerberatungsstellen • Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII	• Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt • Verbraucherzentrale
Wohnungs-angelegenheiten		• Fachstelle Wohnungssicherung und Wohnungserhalt (ggf. Wohnungsvermittlung) • Bewährungshilfe Justiz etc. • Notunterkünfte	• Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt • Mietervereine • Sozialdienste von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften
Stationäre und ambulante Einrichtungen	Schutz/ Gefährdung/ Aufsicht	• Kliniksozialarbeit • Quartierssozialarbeit • Pflegekassen • Kommunale Pflegeberatung	
Arbeit/ Beschäftigung	Arbeit/Beschäftigung/berufliche Rehabilitation	• Bewährungshilfe Justiz etc. • Gewerkschaft • Betriebsrat, Personalrat bzw. betriebliche Unterstützungen aus SGB IX • Schwerbehindertenvertretung	• Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB II, III und XII)

		- Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf - Hilfsmaßnahmen der Sozialleistungsträger im Rahmen des SGB II, III bzw. XII	
Überwachung von Vollmachtnehmern	Nicht möglich (Beschluss Betreuungsgericht > Kontrollbetreuung bzw. Widerruf der Vollmacht)		

Besonderheiten:

a) Umgangsbestimmung	Nicht möglich		
b) Junge Erwachsene (Sondersachverhalt)		Hilfsmöglichkeiten aus SGB VIII	- Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht - Anwalt
c) Post- und Fernmeldebefugnis	- Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit nicht möglich - Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Bevollmächtigung möglich		
d) Einwilligungsvorbehalt	Nicht möglich		